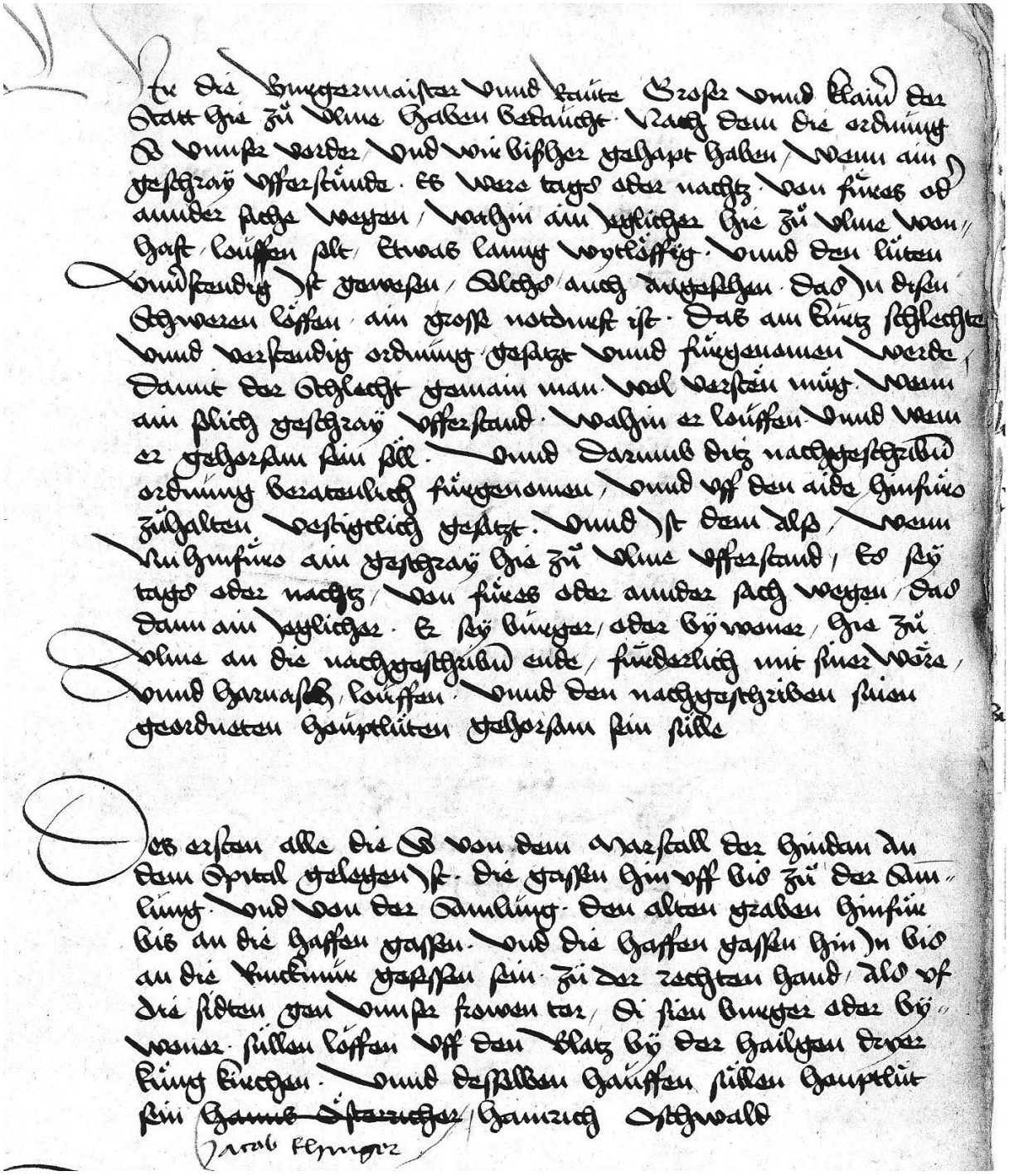

„ Wir die Bürgermeister und Räte, großer und kleiner, der Stadt hier zu Ulm geben bekannt. Nachdem die Ordnung so unsere Väter und wir bisher gehabt haben, wenn ein Geschrei auferstände, es wäre tags oder nachts, von Feuer oder anderen Sachen wegen, nach der ein Jeglicher, hier zu Ulm wohnhaft, laufen sollte, etwas lang weitläufig und den Leuten unverständlich ist gewesen.

Solches auch aufgefallen, dass in diesem schweren Löschen, eine große Notdurft ist.
Dass eine kurz schlichte und verständig Ordnung gesetzt und vorgenommen werde, damit der schlechte gemeine Mann wohl verstehen mag, wenn ein solches Geschrei auferstehe, wohin er laufen und wem er gehorsam sein soll.
Und [wir haben] darum die nach[folgend] geschriebene Ordnung (…) vorgenommen, und auf den Eid hinfort zu halten vertraglich gesetzt.
Und ist dann also, wenn (…) ein Geschrei hier zu Ulm auferstände, so sei tags oder nachts, von Feuer oder anderer Sachen wegen, dass dann ein Jeglicher, er sei Bürger, oder Beiwohner hier zu Ulm, an die nach[folgend] geschriebenen Orte, (…) mit seiner Wehre und seinem Harnisch laufen. Und den nach[folgend] geschriebenen seinen geordneten Hauptleuten gehorsam sein solle.
Des ersten alle, die von dem Marstall der hinten an dem Spital gelegen ist, die Gasse hinauf bis zu der Sammlung, und von der Sammlung den alten Graben hin bis an die Hafengasse. Und die Hafengasse hin in bis an die (...)sein. Zu der rechten Hand, also auf die (…), sie seien Bürger oder Beiwohner, sollen laufen auf den Platz bei der Heiligen Drei Königs Kirche. Und desselben Haufen sollen Hauptleut sein [durchgestrichen] Hans Osterreicher, Jacob Schreyer, Heinrich Oschwald."

aus: Feuerordnung 1476, Stadtarchiv Ulm, A [2176]

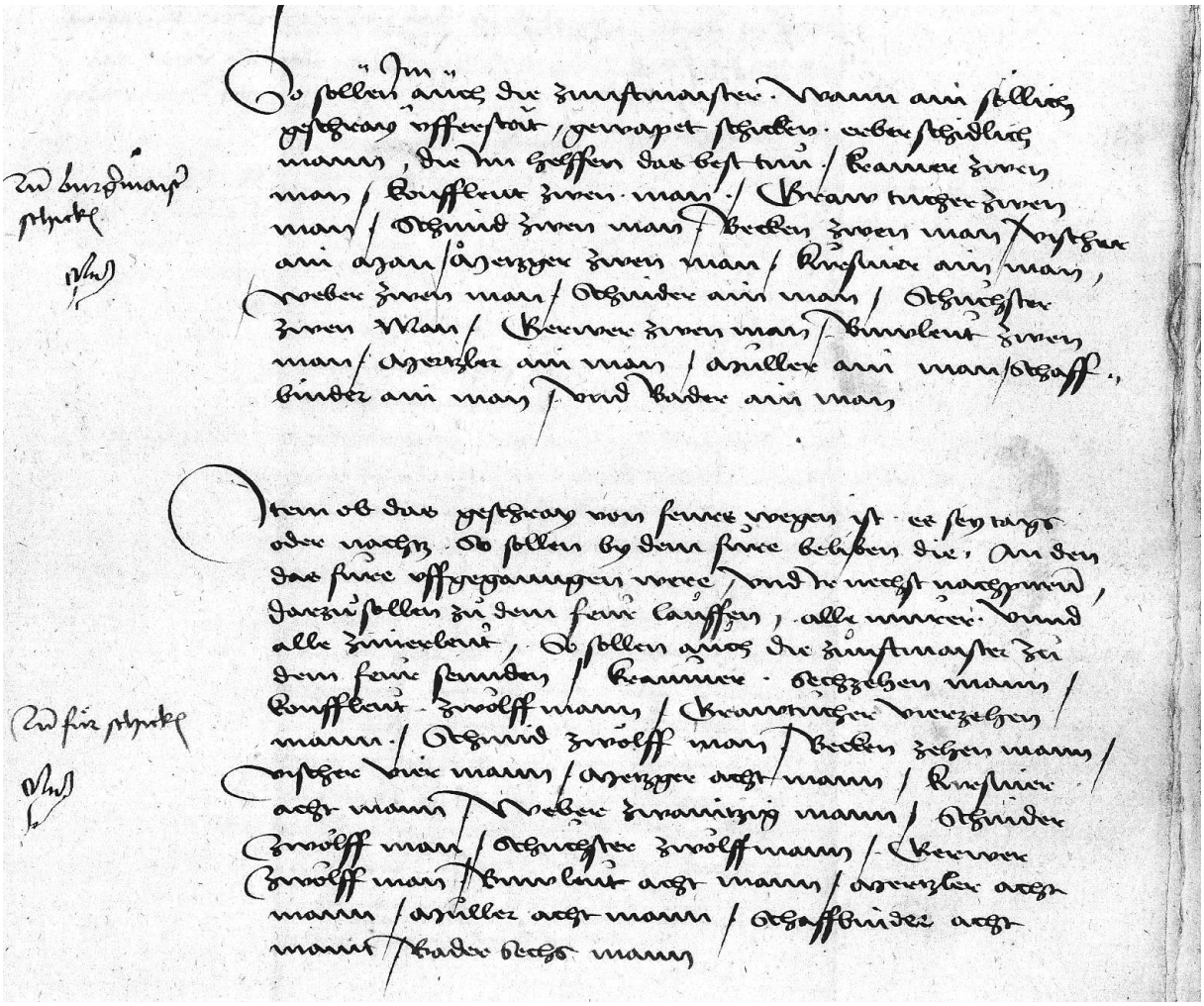

„So sollen ihm [dem Bürgermeister] auch die Zunftmeister , wenn ein solches Geschrei aufersteht, (…) die ihm helfen, das Beste zu tun. Kramer zwei Mann, Kaufleute zwei Mann, […], Weber zwei Mann, Schneider einen Mann, Schuster zwei Mann, […] Merzler einen Mann, […] und Bader einen Mann.
Item ob des Geschrei von Feuer wegen ist es des tags oder nachts, so sollen bei dem Feuer bleiben die , an denen das Feuer aufgegangen wäre, und ihre nächsten Nachbarn, dazu sollen zu dem Feuer laufen, alle Maurer und alle Zimmerleute. So sollen auch die Zunftmeister zu dem Feuer senden, Kramer sechzehn Mann, Kaufleute zwölf Mann, […] Schmiede zwölf Mann, Bäcker zehn Mann, […] Weber zwanzig Mann, […] Merzler acht Mann, […] Bader acht Mann.“

aus: Feuerordnung 1482, Stadtarchiv Ulm, A [2176]